

Amtsgericht Mayen

Vollstreckungsgericht

Az.: 2 K 32/24

Mayen, 12.05.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.08.2026	14:00 Uhr	220, Sitzungssaal	Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ochtendung

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Ochtendung	Flur 3 Nr. 52/23	Gebäude- und Freifläche Willi-Brandt-Straße 6	646	5783 BV 1

Verkehrswert: 520.000,00 €

Es handelt sich **It. Gutachten** um **ein mit einem Dreifamilienwohnhaus mit Doppelgarage** bebautes **Grundstück** in Ortskernlage von **56299 Ochtendung** (Willi-Brandt-Straße 6).

Das Grundstück wurde gemäß Bauunterlagen um das Jahr 1999 mit einem Wohnhaus in massiver Bauweise bebaut. Es gibt Wohnungen im KG, EG und DG (diese Wohnung ist nicht baurechtlich genehmigt). Zum Objekt gehört eine Doppelgarage in massiver Bauweise.

Zur weiteren **detaillierten Objektbeschreibung** (insbes. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, öffentliche Lasten, Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel/ Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nutzfläche und Raumaufteilung, Zubehör, Gewerbe, Altlasten, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den **Gesamtinhalt des Gutachtens**

verwiesen.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Weitere Informationen unter zvg-portal.de (seit 01.01.2023).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Breul
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Maier), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig